



Inhalt

- Bekanntmachung des Eigenbetriebes Abfallentsorgung zur ordentlichen Sitzung des Betriebsausschusses am 31.01.2008 um 16.30 Uhr**
- Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über den Wirtschaftsplan 2008**
- Bekanntmachung der ABS „Drömling“ GmbH über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006**
- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft westliche Börde zur vierten Änderung der Hauptsatzung der**

- Stadt Gröningen**
- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft westliche Börde zur sechsten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kroppenstedt**
- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft westliche Börde zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wackerleben**
- Impressum**

Landkreis Börde
Betriebsausschuss Abfallentsorgung

Bekanntmachung

Die ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses Abfallentsorgung findet am Donnerstag, 31.01.2008, 16:30 Uhr, im Landkreis Börde, EB Abfallentsorgung, 39326 Wolmirstedt, Schwimmbadstraße 2a, Beratungsraum, zu folgender Tagesordnung statt:

- I. Öffentlicher Teil**
 - Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
 - Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzung vom 28.11.2007 und 04.12.2007
 - Mündlicher Bericht:
 - Betrieb gewerblicher Art: Änderungen in der Organisation und Durchführung
 - Vorlagen
 - Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2008 **146/Abf/2008**
 - Zustimmung zur Abstimmungsvereinbarung nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) mit der Fa. VERLO GmbH u. Co. KG, Hamburg **147/Abf/2008**
 - Auswahl des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 zur Übergabe an das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Börde zur Beauftragung **148/Abf/2008**
 - Bericht:
 - Stand der Rekultivierung der landkreiseigenen Deponien und der Deponie Vahldorf
 - Anträge, Anfragen, Anregungen
- II. Nichtöffentlicher Teil**
 - 11 Vorlage **127/Abf/2007**
 Vereinbarung Landkreis Börde / Landesanstalt für Altlastenfreistellung TOP 12 bis TOP 13 Mündliche Berichte
 14 nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheiten

III. Öffentlicher Teil

- 15 Bekanntmachung des Beschlusses aus dem nichtöffentlichen Teil
- 16 Schließung und Sitzung

Wolmirstedt, 22.01.2008

Bredthauer

Vorsitzender

Trink- und Abwasserverband Börde

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. S. 446) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 29.11.2007 folgenden Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2008 beschlossen:

1. Erfolgsplan (§ 1 EigVO)

TAV Börde Erträge Gesamt	15.545.722,00 €	
davon Trinkwasser		6.156.059,00 €
davon Abwasser		9.389.663,00 €
TAV Börde Aufwendungen Gesamt	15.545.722,00 €	
davon Trinkwasser		6.156.059,00 €
davon Abwasser		9.389.663,00 €

2. Vermögensplan (§ 2 EigVO)

TAV Börde Einnahmen Gesamt	15.976.562,00 €	
davon Trinkwasser		2.645.484,00 €
davon Abwasser		13.331.663,00 €
TAV Börde Ausgaben Gesamt	15.976.562,00 €	
davon Trinkwasser		2.645.484,00 €
davon Abwasser		13.331.663,00 €

3. Stellenübersicht (§ 3 EigVO)

Der TAV Börde hat in seinem Stellenplan keine Beamten vorgesehen. Es sind für das Wirtschaftsjahr 2008 76,4 Stellen für Beschäftigte nach Tarif TVöD vorgesehen.

4. Verpflichtungsermächtigungen (§ 99 GO LSA i. V. m. § 16 GKG LSA)

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 491.000,00 € veranschlagt.

5. Kassenkredit (§ 102 GO LSA i. V. m. § 16 GKG LSA)

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

6. Kreditaufnahme (§ 100 GO LSA i. V. m. § 16 GKG LSA)

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen wird auf

	3.830.561,00 €
davon für Trinkwasser	1.206.867,00 €
davon für Abwasser	2.623.694,00 €

festgesetzt.

7. Umlagen

Die Umlagen werden im Kalkulationsgebiet Allerquelle mit 85.900,00 € festgesetzt, im Einzelnen wie folgt:

Eilsleben	auf 35.300,00 €
Ummendorf	auf 16.000,00 €
Ovelgünne	auf 7.700,00 €
Eggenstedt	auf 4.500,00 €
Drackenstein	auf 7.000,00 €
Druxberge	auf 6.400,00 €
Wormsdorf	auf 9.000,00 €

Oschersleben, den 29.11.2007

Zielske

Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachung:

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserverbandes Börde für das Geschäftsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und gemäß Verfügung vom 09.01.2008 genehmigt. Die Kreditgenehmigung für den Betriebsteil Abwasser wurde in Höhe von 2.574.393,00 € genehmigt.

Vom Tage der Veröffentlichung an liegt der Wirtschaftsplan 2008 in der Geschäftsstelle des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Triftstraße 3 a, 39387 Oschersleben, zu den Sprechzeiten jeweils dienstags in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–17:30 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–16 Uhr zur Einsicht aus.

Oschersleben, den 09.01.2008

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



ABS „Drömling“ GmbH Klötze
Poppauer Str. 1, 38486 Klötze

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 27.08.2007 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der ABS „Drömling“ den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, der Geschäftsführer ist für das Jahr 2006 entlastet. Der Jahresüberschuss von 8,90 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

25.02.2008 - 29.02.2008
im Sekretariat
der ABS „Drömling“ GmbH
Poppauer Str. 1
in der Zeit von 08.00 bis 14.00 Uhr
zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 23.01.2008

gez. Arnold Schulze
Geschäftsführer

Vierte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gröningen

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.2003 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in seiner Sitzung am 19.12.2007 die vierte Änderung der Hauptsatzung beschlossen

§ 1

§ 2 - Wappen, Dienstsiegel - Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Umschrift „Stadt Gröningen“ wird geändert in „Stadt Gröningen - Landkreis Börde“.

§ 2

§ 13 - Ortsübliche Bekanntmachung - erhält folgende neue Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen ortsüblich.
Ortsüblich heißt: in den Bekanntmachungskästen im Ortsbereich der Stadt Gröningen.

- Stadt Gröningen, Marktstraße 7,
- Stadt Gröningen, Goethepromenade (Einfahrt Parkplatz EDEKA-Markt),
- Stadt Gröningen, Ortsteil Kloster Gröningen, August-Bebel-Platz (Nähe Parktaschen),
- Stadt Gröningen, Ortsteil Dalldorf, Am Heynburger Weg,
- Stadt Gröningen, Ortsteil Heynburg, Kreuzungsbereich Gröninger Straße/„Zur Seeburg“,
- Stadt Gröningen, Ortsteil Großalsleben, Grudenberg,
- Stadt Gröningen, Ortsteil Krottorf, Zur Kirche.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so werden diese im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde in 39397 Gröningen, Marktstraße 7, und in der Außenstelle des Verwaltungsamtes in 39393 Am Großen Bruch, Ortsteil Hamersleben, Columbusstraße 26, ausgelegt und können zur Sprechzeit eingesehen werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und die Dauer der Auslegung ortsüblich in den für die Stadt Gröningen festgelegten Stellen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nicht anders vorgeschrieben ist.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Stadtrats- und Ausschusssitzungen erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eine Woche vor Beginn der Sitzung an den unter Abs. 1 genannten Stellen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die vierte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gröningen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, 19.12.2007

Hillebrand
Bürgermeisterin



Die vierte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gröningen wurde mit Verfügung des Landkreises Börde am 17.01.2008, AZ 15.1.30.2, genehmigt.

Sechste Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt in seiner Sitzung am 29.11.2007 die sechste Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kroppenstedt vom 12.02.1998 beschlossen:

§ 1

§ 13 - Ortsübliche Bekanntmachung - erhält folgende neue Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen ortsüblich.
Ortsüblich heißt: in den Bekanntmachungskästen im Ortsbereich der Stadt Kroppenstedt.

- Stadt Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus)
- Stadt Kroppenstedt, Platz in der Bachstraße

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so werden diese im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde in 39397 Gröningen, Marktstraße 7, und in der Außenstelle des Verwaltungsamtes in 39393 Am Großen Bruch, Ortsteil Hamersleben, Columbusstraße 26, ausgelegt und können zur Sprechzeit eingesehen werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und die Dauer der Auslegung ortsüblich in den für die Stadt Kroppenstedt festgelegten Stellen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nicht anders vorgeschrieben ist.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Stadtrats- und Ausschusssitzungen erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eine Woche vor Beginn der Sitzung an den unter Abs. 1 genannten Stellen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die sechste Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kroppenstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Aushängekästen der Stadt Kroppenstedt in Kraft.

Kroppenstedt, 29.11.2007

Willamowski
Bürgermeister



Die sechste Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kroppenstedt wurde mit Verfügung des Landkreises Börde am 17.01.2008, Az.: 15.1.30.2, genehmigt.

Dritte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wackerleben

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wackerleben in seiner Sitzung am 05.12.2007 die dritte Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

§ 14 - Öffentliche Bekanntmachungen - erhält folgende neue Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen ortsüblich.
Ortsüblich heißt: im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Wackerleben - Dorfgemeinschaftshaus, Straße der Freundschaft 23

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so werden diese im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde in 39397 Gröningen, Marktstraße 7, und in der Außenstelle des Verwaltungsamtes in 39393 Am Großen Bruch, Ortsteil Hamersleben, Columbusstraße 26, ausgelegt und können zur Sprechzeit eingesehen werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und die Dauer der Auslegung ortsüblich in den für die Gemeinde Wackerleben festgelegten Stellen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nicht anders vorgeschrieben ist.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinderats- u. Ausschusssitzung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung 3 Tage vor Beginn der Sitzung an der unter Abs.1 genannten Stelle.

Abs. (3) entfällt

Abs. (4) entfällt

§ 2

In-Kraft-Treten

Die dritte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wackerleben tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten in Kraft.

Wackerleben, d. 05.12.2007

Wenzel
Bürgermeisterin



Die dritte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wackerleben wurde mit Verfügung des Landkreises Börde am 17.01.2008, Az.: 15.1.30.2, genehmigt.

Impressum:

Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Verteilung:

Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den Generalanzeiger / Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Redaktion/Bezug:
Internet: